



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname des Patienten _____ Geburtsdatum _____

Postleitzahl _____ Wohnort des Patienten _____ Straße und Haus-Nr. _____

und dem Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung **La.KUMed** als Träger der Krankenhäuser

- Krankenhaus Landshut-Achdorf**, Achdorfer Weg 3, 84036 Landshut
- Kreiskrankenhaus Vilsbiburg**, Krankenhausstr. 2, 84137 Vilsbiburg
- Schlossklinik Rottenburg**, Schloßstr. 1, 84056 Rottenburg

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

- () die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. **Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden;** die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
- () Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

Fachabteilung	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
Krankenhaus Landshut-Achdorf	Separates WC, Sanitär-Zusatzartikel (Frotteetücher, Fön, Dusch- und Waschset), Komfortbetten, Besucherecke, besondere Dekoration, kostenfreies TV, Programmzeitschrift, grundgebührenbefreites Telefonieren, Telefax- und Internetdienste, Balkon mit Sitzgelegenheit, bevorzugte Zimmerlage- und gröÙe, zusätzliches Extramenü, kostenfreie Zusatzverpflegung (Obst, alkoholfreie Getränke, Kaffee mit Kuchen, erweitertes Frühstück), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, persönlicher Service	63,99 €
Kreiskrankenhaus Vilsbiburg	Separates WC, Sanitär-Zusatzartikel (Frotteetücher, Fön, Dusch- und Waschset), Komfortbetten, Besucherecke, besondere Dekoration, kostenfreies TV, Programmzeitschrift, grundgebührenbefreites Telefonieren, Telefax- und Internetdienste, Balkon mit Sitzgelegenheit, bevorzugte Zimmerlage- und gröÙe, zusätzliches Extramenü, kostenfreie Zusatzverpflegung (Obst, alkoholfreie Getränke, Kaffee mit Kuchen, erweitertes Frühstück), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, persönlicher Service	60,93 €
Schlossklinik Rottenburg	Separates WC, Sanitär-Zusatzartikel (Frotteetücher, Fön, Dusch- und Waschset), Besucherecke, besondere Dekoration, kostenfreies TV, grundgebührenbefreites Telefonieren, Balkon mit Sitzgelegenheit, bevorzugte Zimmerlage- und gröÙe, zusätzliches Extramenü, kostenfreie Zusatzverpflegung (Obst, alkoholfreie Getränke, Kaffee mit Kuchen, erweitertes Frühstück), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, persönlicher Service	67,26 €

- () Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

Fachabteilung	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
Schlossklinik Rottenburg	Separates WC, Sanitär-Zusatzartikel (Frotteetücher, Fön, Dusch- und Waschset), Besucherecke, besondere Dekoration, kostenfreies TV, grundgebührenbefreites Telefonieren, Balkon mit Sitzgelegenheit, bevorzugte Zimmerlage- und gröÙe, zusätzliches Extramenü, kostenfreie Zusatzverpflegung (Obst, alkoholfreie Getränke, Kaffee mit Kuchen, erweitertes Frühstück), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, persönlicher Service	36,26 €

- () Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

Krankenhaus Landshut-Achdorf	45,00 € Entgelt je Berechnungstag
Kreiskrankenhaus Vilsbiburg	45,00 € Entgelt je Berechnungstag
Schlossklinik Rottenburg	45,00 € Entgelt je Berechnungstag

() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Bereich Familienzimmer (geburtshilfliche Abteilung)

Krankenhaus Landshut-Achdorf	45,00 € Entgelt je Berechnungstag
Kreiskrankenhaus Vilsbiburg	45,00 € Entgelt je Berechnungstag

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BpflV, § 17 KHEntG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs.2 Satz 1 GOÄ/GOZ), bei physikalischen Leistungen auch durch medizinisches Fachpersonal nach fachlicher Weisung (§ 4 Abs. 2 Satz 4 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs.2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Krankenhaus	Fachabteilung	Wahlarzt	ständiger ärztlicher Vertreter
KH Landshut-Achdorf	Innere Medizin	Hr. Prof. Dr. Sauer	Hr. Dr. Käser, Hr. Dr. Brückl, Hr. Dr. Lieb, Hr. Dr. Dietl, Hr. Dr. Haimerl
KH Landshut-Achdorf	Innere Medizin - Gastroenterologie	Hr. Dr. Käser	Hr. Prof. Dr. Sauer, Hr. Dr. Lieb
KH Landshut-Achdorf	Innere Medizin / Pulmonologie	Hr. Dr. Zimmermann	Hr. Prof. Dr. Sauer
KH Landshut-Achdorf	Chirurgie / Unfallchirurgie	Hr. Dr. Pfaud	Hr. Dr. Pichlmeier
KH Landshut-Achdorf	Chirurgie – Visceralchirurgie	Hr. Prof. Dr. Raab	Hr. Dr. Dietz
KH Landshut-Achdorf	Chirurgie – Gefäßchirurgie	Hr. Dr. Hatzl	Fr. Dr. Sager, Hr. Dr. Martin
KH Landshut-Achdorf	Gynäkologie - Geburtshilfe	Hr. PD Dr. Fischer	Fr. Dr. Sabus, Hr. Dr. Drewitz, Hr. Dr. Pfann Fr. Dr. Wolfrum-Ristau, Fr. Dr. Huber
KH Landshut-Achdorf	Anästhesie – Intensivmedizin – Palliativmedizin	Hr. PD Dr. Anetseder	Hr. Dr. Plenk, Hr. Dr. Häring, Hr. Dr. Werfl
KH Landshut-Achdorf	Radiologie	Hr. Dr. Baumer	Fr. Dr. Koydl, Hr. Dr. Wittmann
KH Landshut-Achdorf	Physikalische Therapie	Hr. Dr. Timmer	
KKH Vilsbiburg	Innere Medizin	Hr. PD Dr. Pehl	Hr. Dr. Landendinger, Hr. Dr. Werner
KKH Vilsbiburg	Chirurgie / Unfallchirurgie	Hr. Dr. Albersdörfer	Hr. Dr. Voithenleitner
KKH Vilsbiburg	Chirurgie / Visceralchirurgie	Hr. Dr. Steigemann	Hr. Dr. Scheingraber
KKH Vilsbiburg	Gynäkologie - Geburtshilfe	Hr. Dr. Koch	Hr. Dr. Kiessling
KKH Vilsbiburg	Anästhesie - Intensivmedizin	Hr. Dr. Weidauer	Hr. Dr. Afdar-Alkayat, Hr. Dr. Januschewitz
KKH Vilsbiburg	Physikalische Therapie	Hr. Dr. Timmer	
SK Rottenburg	Innere Medizin	Hr. Dr. Timmer	Hr. Dr. Gerg
SK Rottenburg	Geriatric / Physikalische Therapie	Hr. Dr. Timmer	Hr. Dr. Gerg

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BpflV bzw. das KHEntG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
11	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen und physikalischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische und physikalische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Patientenverwaltung / Patientenabrechnung hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Empfangsbekanntnis:

Ich hatte Gelegenheit von der Patienteninformation Wahlleistung in zumutbarer Weise Kenntnis zu erlangen.

Ort , Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten: des oder der
Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Vertreters



Wahlleistungsvereinbarung Sterilisation

zwischen

Name, Vorname des Patienten

Geburtsdatum

Postleitzahl

Wohnort des Patienten

Straße und Haus-Nr.

und dem Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung **La.KUMed** als Träger der Krankenhäuser

- Krankenhaus Landshut-Achdorf, Achdorfer Weg 3, 84036 Landshut
- Kreiskrankenhaus Vilsbiburg, Krankenhausstr. 2, 84137 Vilsbiburg
- Schlossklinik Rottenburg, Schloßstr. 1, 84056 Rottenburg

über die Gewährung der

gesondert berechenbaren Wahlleistung Sterilisation

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie nachstehend genannten Bedingungen:

() die Leistungen des Krankenhauses betreffend die Sterilisation.

Hintergrund: Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 01.01.2004 wurde § 24 b SGB V u.a. für die Sterilisation geändert. Durch die Änderung im § 24 b SGB V haben Versicherte nur noch Anspruch auf Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation. Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abrechenbar sind somit nach der Änderung des § 24 SBG V nur noch die medizinisch indizierten Sterilisationen. Die nicht medizinisch indizierten Sterilisationen sind demnach medizinische Wahlleistungen, die direkt gegenüber dem Patienten abgerechnet werden müssen.

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Einen Überblick (Kostenvorausschätzung) über die zu erwartenden Entgelte erhalten Sie von der gynäkologischen Abteilung. Die Liquidation orientiert sich an der GOÄ bzw. EBM.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Empfangsbekennnis:

Ich hatte Gelegenheit von der Patienteninformation Wahlleistung in zumutbarer Weise Kenntnis zu erlangen (z.B. Aushang in der Aufnahme / Aushändigung durch die Aufnahme):

Wahlleistungsvereinbarung / Patienteninformation Wahlleistung

Ort , Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten: des oder der
Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Vertreters